بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

وَ الحَمْدُ لِلَّهِ رَبِّ العَالَمِينَ

وَ الصَّلَاةُ وَالسَّلَامُ عَلَى أَشْرَفِ المُرْسَلِيْنَ

وَ خَاتَمِ النَّبِيِّيْنَ ۞ سَيِّدِنَا مُحَمَّدٍ

وعَلَى آلِهِ وَأَزْوَاجِهِ وَذُرِّيَّتِهِ وصَحْبِهِ وَمَن تَبِعَهُم إِلَى يَوْمِ الدِّيْنِ

وَ عَلَيْنَا وَعَلَى عِبَادِ اللَّهِ الصَّالِحِيْنَ

الرِّسَالَةُ الفِقْهِيَةُ

(AL-RISALAH AL-FIQHIYAH – DAS POSTULAT IM FIQH)

VON

ABU MOHAMMED `ABDULLAH BIN ABI ZAID AL-QAIRAWANY AL-MALIKY

(310/ 922 – 386/ 996)

بسم الله الرحمن الرحيم

بَابُ الصِّيَام

DAS FASTEN

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا كُتِبَ عَلَيْكُمُ الصِّيَامُ كَمَا كُتِبَ عَلَى الَّذِينَ مِن قَبْلِكُمْ لَعَلَّكُمْ تَتَّقُونَ ﴿١٨٣﴾

﴾*Oh ihr, die ihr glaubt, euch wurde das Fasten vorgeschrieben, wie es auch denen vor euch vorgeschrieben wurde, auf dass ihr euch* (vor Allah) *hüten möget!*﴿

Das Fasten im Monat Ramadan ist Pflicht (Fard/ الفَرْض).

- **Gefastet wird:** Bei Sichtung des Neumonds (Hilal/ الهِلَال)
- **Und gebrochen wird das Fasten (Fitr/ الفِطْر):** Bei seiner Sichtung,

- gleich ob es nach dreißig Tage ist, oder neunundzwanzig.
Ist der Himmel bedeckt: Zählt man dreißig Tage vom Beginn des vorherigen Monats an, dann fastet man.

Das gleiche gilt auch beim Fastenbrechen (Fitr/ الفِطْر).

Zu Beginn (des Monats Ramadan): Muss man vor dem Anbruch des Tages (den Entschluss (Niyyah/ النِّيَة) fassen zu) fasten.

Im Rest von ihm (dem Ramadan – d.h. nach dem ersten Tag): Nicht mehr.
Dann (nach dem Anbruch des Tages): Fastet man bis zum Anbruch der Nacht (d.h. Sonnenuntergang).

Es ist Sunnah (سُنَّة):

- Sich möglichst zu eilen das Fasten zu brechen (Iftar/ الإِفْطَار - nach dem man es beendet hat)
- Möglichst spät in der Nacht die letzte Mahlzeit vor dem Fasten (Suhur/ السُّحُور) zu sich zu nehmen.

  Ist man sich unsicher, ob der Morgen (Fajr/ الفَجْر) bereits angebrochen ist: Ist man nichts.

Den Tag, an dem es zweifelhaft ist, (ob der Ramadan schon begonnen hat – „Yaum al-Schakk/ يَوْم الشَّكّ):[1] Fastet man nicht vorsichtshalber (Ihtiyat/ الاحْتِيَاط) für den Fall das Ramadan sein sollte.
Fastet man ihn (den Ramadan) dennoch auf diese Art (d.h. Vorsichtshalber – Ihtiyat/ الاحْتِيَاط): Reicht es nicht (als Pflichtfasten aus), selbst wenn es tatsächlich Ramadan sein sollte.
Wer an ihm (Yaum al-Schakk) jedoch freiwillig fasten will (Tatauwu`/ التَّطَوُّع): Dem steht es zu.
Erwacht man (am Yaum al-Schakk), ohne etwas gegessen oder getrunken zu haben und stellt dann fest, dass dieser Tag zum Ramadan gehört: Reicht es zwar nicht (als Pflichtfasten aus), man muss sich jedoch dem Essen (und allem anderen, was das Fasten bricht) für den Rest des Tages enthalten (Imsak/ الإِمْسَاك) und ihn nachholen (Qada/ القَضَاء).

- **Kommt ein Reisender von seiner Reise zurück**
- **oder endet die Periode einer Frau**

tagsüber (im Ramadan): Dürfen sie für den Rest des Tages essen.

Wer freiwillig fastet (Tatauwu`/ التَّطَوُّع)

- **und es vorsätzlich bricht**
- **oder (während er freiwillig fastet) zu einer Reise aufbricht und dann sein Fasten aufgrund der Reise bricht:**

Muss es nachholen (Qada/ القَضَاء - in beiden Fällen).

---

[1] „Yaum al-Schakk" (يَوْم الشَّكّ) wörtl. „Tag des Zweifelns". Gemeint ist der Zweifel, ob der Monat Ramadan bereits begonnen hat und das Fasten damit zur Pflicht wurde oder ob der ihm vorausgehende Monat Scha`ban noch weiter geht und das Fasten damit noch nicht zur Pflicht wurde.
Bei der „Malikiyah" ist die Definition des „Yaum al-Schakk": Wenn der Himmel in der Nacht auf den 30. Scha`ban (d.h. mit dem Sonnenuntergang am 29.) unklar ist, sodass es nicht möglich ist den Neumond zu sichten, wird der auf diese Nacht folgende Tag „Yaum al-Schakk" genannt. Es gibt mehrere Hadithe, die verbieten am „Yaum al-Schakk" zu fasten. Das Verbot wird der „Malikiyah" als Empfehlung (Makruh) verstanden.

Wenn man es (das freiwillige Fasten) versehentlich (Sahwu/ السَّهْو) bricht: Muss man es nicht nachholen (Qada/ القَضَاء).

Im Gegensatz zum Pflichtfasten (Fard/ الفَرْض - das man auch nachholen muss, wenn man es aus Versehen bricht).

Es ist zu keiner Zeit des Tages ein Problem, wenn ein Fastender einen Siwak benutzt, (um sich die Zähne zu reinigen).

Und es wird ihm auch nicht davon abgeraten (Makruh) zu schröpfen (Hijamah/ الحِجَامَة), außer aus gesundheitlichen Gründen.

Wir man im Ramadan von einem Brechreiz überwältigt: Muss man das Fasten nicht nachholen (Qada/ القَضَاء).

Zwingt man jedoch das Erbrechen herbei (Istisqa_/ الاِسْتِسْقَاء) und übergibt sich: Muss man es nachholen (Qada/ القَضَاء).

Fürchtet eine Schwangere um das, was sie im Bauch trägt:

- Bricht sie das Fasten
- und muss keine Armen speisen (It`am/ الاِطْعَام).

  – es wird aber auch gesagt: sie muss Arme speisen.

Und eine Frau, die stillt (Murdi`/ المرْضِيْع):

- **Und um ihr Kind fürchtet**
  - **und niemand findet, den sie für es anstellen kann, (um es zu stillen,)**
  - **bzw. es niemand anderen (als sie beim Stillen) annimmt:**
    - Darf das Fasten brechen
    - Muss dann aber (für jeden Tag, den sie nicht gefastet hat) einen Armen speisen (It`am/ الاِطْعَام).

Alten Leuten, die das Fasten (aus Altersschwäche) brechen: Wird nahegelegt (Mustahab – für jeden Tag, an dem sie nicht gefastet haben) einen Armen zu speisen (It`am/ الاِطْعَام).

Armenspeisung (It`am/ الاِطْعَام) in all diesen Fällen bedeutet: Für jeden Tag, den man nachzuholen hat (Qada/ القَضَاء) ein „Mud" (zu geben).[2]

---

[2] „Mud": Maßeinheit: Entspricht zwei gehäuften durchschnittlich großen Händen, bei der „Malikiyah" wird das „Mud" mit ca. 506,5 g Weizen bestimmt.

Zur geleichen Armenspeisung (It`am/ الإِطْعَام) ist auch verpflichtet, wer aus Nachlässigkeit (Tafrit/ التَّفْرِيْط – die Tage, die er nicht gefastet im) **Ramadan nicht nachholt, bis der nächste Ramadan anfängt.**

Kinder müssen nicht fasten, bis

- Eine Junge anfängt feuchte Träume (Ihtilam/ الاحْتِلَام) zu bekommen
- Ein Mädchen ihre Periode (Haid/ الحَيْض) bekommt.

Mit der Geschlechtsreife (Bulugh/ البُلُوغ): Werden alle körperlichen Handlungen (A`mal al-Abdan/ أَعْمَال الأَبْدَان - die die Scharia vorschreibt) als Pflichten (Fard/ الفَرْض) verbindlich, Allah sagt:

وَإِذَا بَلَغَ الْأَطْفَالُ مِنكُمُ الْحُلُمَ فَلْيَسْتَأْذِنُوا ... ﴿٥٩﴾

﴿*Und wenn die Kinder von euch geschlechtsreif werden, sollen sie um Einlass bitten …*﴾ (al-Nur: 24/ 59).

- **Wer bei Tagesanbruch im Zustand der großen Unreinheit (Janabah/ الجَنَابَة – durch Geschlechtsverkehr oder Ejakulation) ist und sich nicht gereinigt hat (Taharah/ الطَّهَارَة)**
- **Oder eine Frau, deren Periode kurz vor dem Anbruch des Morgens (Fajr/ الفَجْر) endet, sodass sie erst nach dem Anbruch des Morgens (Fajr/ الفَجْر) ihre rituelle Waschung vornimmt (Ghusl/ الغُسْل):**

Dessen Fasten reicht in beiden Fällen (als Pflichtfasten aus).

Fasten ist nicht erlaubt (Haram) am:

- Fest zum Fastenbrechen (`Id al-Fitr/ عِيْد الفِطْر)
- Schlachtfest (`Id al-Adha/ عِيْد الأَضْحَى)

- An den beiden Tagen nach dem Schlachtfest (`Id al-Adha/ عِيْد الأَضْحَى) darf man nicht (Haram) fasten, außer als „Mutamatti`“[3] (المتَمَتِّع), wenn man kein Opfertier (Hady/ الهَدِي) aufbringen kann.
- Am vierten Tag darf man nicht freiwillig fasten (Tatauwu`/ التَّطَوُّع),
  man kann an ihm allerdings fasten, wenn man:
  - Ein Gelübde (Nathr/ النَّذْر - abgelegt hat an ihm zu fasten)
  - Oder wenn man zuvor (d.h. vor dem Beginn der Tage, an denen das Fasten verboten ist,) Tage gefastet hat, die ohne Unterbrechung hintereinander gefastet werden müssen. (In diesem Fall setzt man sein Fasten nach der zwingenden Unterbrechung fort).

Wer im Ramadan tagsüber versehentlich(Sahwu/ السَّهْو) sein Fasten bricht: Muss es nur nachholen (Qada/ القَضَاء), nichts anderes.

Dasselbe (d.h. dass man es nur nachholen (Qada/ القَضَاء) muss) gilt: Hat man sein Fasten gebrochen, da es aus gesundheitlichen Gründen zwingen notwendig war (Darurah/ الضَّرُورَة).

Geht man auf eine Reise, auf der man das Gebet kürzt (Qasr/ القَصْر):[4] Darf man das Fasten brechen, selbst wenn es nicht zwingen notwendig ist (Darurah/ الضَّرُورَة). In diesem Fall

---

[3] „Mutamatti`“ (المتَمَتِّع): Eine der drei Arten die Hajj-Pilgerfahrt zu vollziehen:

1. „Ifrad“ (الإِفْرَاد) – die beste Art bei der „Malikiyah“: D.h. auf seiner Reise nur eine „Hajj“ (الحَجّ) zu vollziehen und keine „`Umrah“ (العُمْرَة) dazu.
2. „Tamattu`“ (التَّمَتُّع): D.h. auf ein und derselben Pilgereise zunächst eine „`Umrah“ (العُمْرَة) in den Monaten der Hajj (Schawal, Thu al-Qa`dah und Thu al-Hijjah) zu vollziehen, dann aus dem Weihezustand der Pilgerfahrt (Ihram/ الإِحْرَام) auszutreten, um für die „Hajj“ (الحَجّ) erneut wieder in ihn einzutreten und die „Hajj“ (الحَجّ) zu vollziehen. D.h. „Hajj“ (الحَجّ) und „`Umrah“ (العُمْرَة) auf einer Reise zu vollziehen, indem man zweimal in den Weihezustand (Ihram/ الإِحْرَام) eintritt. Wer die Pilgerfahrt auf diese Art vollzieht wird als „Mutamatti`“[3] (المتَمَتِّع) bezeichnet, den der Autor oben erwähnt.
3. „Qiran“ (القِرَان): D.h. „`Umrah“ (العُمْرَة) und „Hajj“ (الحَجّ) auf derselben Reise im selben Weihezustand (Ihram/ الإِحْرَام) zu vollziehen, ohne zwischen beiden aus ihm auszutreten.

[4] Ab vier „Burud“ (البُرُد- ca 84 km) ist es Sunnah das Gebet zu kürzen, indem man in allen Gebeten mit vier Raka` nur zwei Raka` betet, solange der Reisezweck etwas erlaubtes ist. Unter der genannten Entfernung, bzw. bei einem verbotenen Reisezweck ist das Gebet ungültig (Batil), wenn man es kürzt.

muss man es nachholen (Qada/ القَضَاء) – wenn man fastet ist es uns (der „Malikiyah“) jedoch lieber.

Reist man weniger als vier „Burud“ (البُرُد- 84 km)[5] und glaubt es sei einem erlaubt das Fasten zu brechen: Muss man kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) leisten und muss nur das Fasten nachholen (Qada/ القَضَاء).

Jeder der das Fasten mit einer Begründung (Ta_wil/ التَّأْوِيْل) bricht: Muss kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) leisten.

Das Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) ist aber Pflicht: Für jeden, der vorsätzlich (`Amd/ العَمْد) das Fasten bricht, indem er isst, trinkt oder Geschlechtsverkehr hat. **Zusätzlich muss auch das Fasten nachgeholt werden (Qada/ القَضَاء).**

Das Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) besteht aus:

1. Der Speisung von sechzig Armen, für jeden Armen ein „Mud“[6] mit dem Volumen des „Mud“ des Propheten صلى الله عليه وعلى آله وصحبه وسلم. Das ist uns (einem Teil der „Malikiyah“) am liebsten.
2. Man kann das Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) auch leisten, indem man einen Sklaven befreit (`Itq/ العِتْق)
3. Oder zwei aufeinanderfolgende Monate hintereinander durch fastet.

Beim Nachholen des Fastens (Qada/ القَضَاء) aus dem Ramadan gilt jedoch: Selbst wenn man vorsätzlich sein Fasten bricht, muss man kein Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) leisten.

Verliert man (im Ramadan) nachts das Bewusstsein und kommt erst nach dem Tagesanbruch (Fajr/ الفَجْر) wieder zu sich: Muss das Fasten nachholen (Qada/ القَضَاء).

Von den Gebeten holt man jedoch nur die aus der Zeit nach (Qada/ القَضَاء), in der man wieder bei Bewusstsein war.

Während dem Fasten muss man besonders darauf achten seine Zunge und all seine Körperglieder im Zaum zu halten und den Ramadan zu ehren, wie er von Allah geehrt wurde.

---

[5] Die Mindestentfernung die es erlaubt das Gebet zu kürzen. Vgl. oben 4.

[6] Vgl. oben Fußnote 2.

Während dem Fasten darf man sich tagsüber im Ramadan ferner nicht den Frauen nähern, indem man:

- Mit ihnen schläft (Wat_/ الوَطْء)
- Sexuelle Handlungen vollzieht (Mubascharah/ المبَاشَرَة)
- Sie aus Wollust küsst.

Nachts ist einem das jedoch nicht verboten (Haram).
Es schadet nicht wenn man bei Tagesanbruch im Zustand der großen Unreinheit (Janabah/ الجَنَابَة) durch Geschlechtsverkehr ist.

Lässt man tagsüber im Ramadan seinen Trieben freien Lauf, indem man:

- **Sexuelle Handlungen vollzieht (Mubascharah/ المبَاشَرَة)**
- **Oder küsst**

und davon beginnt Präejakulat (Mathy/ المذِيّ) auszuscheiden: Muss (das Fasten) nachholen (Qada/ القَضَاء).

Führt man das fort, bis man ejakuliert (Many/ المنِي): Muss man (zu dem noch) das Sühneopfer (Kaffarah/ الكَفَّارَة) leisten.

فَضْلُ قِيَامِ شَهْرِ رَمَضَان

Die Vorzüge der freiwilligen nächtlichen Gebete im Ramadan

***„Wer den Ramadan in Glaube und Hoffnung im Gebet verbringt, dem werden seine vorangegangenen Sünden vergeben!*"**[7] – und wenn man auch nur soviel in ihm betet, wie es einem eben leicht fällt, ist davon auszugehen, dass man seine Vorzüge (des Ramadans) erlangt und damit die Sünden vergeben werden.
Die freiwilligen nächtlichen Gebete in ihm (im Ramadan) werden in den Moscheen, in denen sich die Menschen sammeln, hinter einem Vorbeter (Imam/ الإِمَام) gebetet. Wenn man will kann man aber auch alleine zuhause beten, was besser ist für den, dessen Motivation alleine stark genug ist.
In den ersten Generationen (al-Salaf al-Salih/ السَلَف الصَّالِح - die Sahaba) pflegte man in ihm (im Ramadan) nachts in den Moscheen zwanzig Raka` zu beten und drei Raka` im Anschluss als „Witr"-Gebet, wobei man zwischen den ersten zwei Raka` (Schaf"/ الشَّفْع) und der dritten (Witr/ الوِتْر) trennte, indem man das Gebet mit „al-Salamu `alaikum wa Rahmatullah" (Taslim/ التَّسْلِيْم) beendete.

[7] Hadith bei al-Buchary, 1880 und Muslim, 1272.

Nach ihnen begann man sechsunddreißig Raka` ohne „Schaf`“ (الشَّفْع) und „Witr“ (الوِتْر) zu beten. All das ist jedoch möglich. Man beendet das Gebet (Taslim/ التَّسْلِيْم) immer nach jeweils zwei Raka`. `Aischa رَضِيَ اللهُ عَنْهَا sagte: „Der Gesandte Allahs betete weder im Ramadan, noch sonst irgendwann mehr als zwölf Raka` und danach das „Witr“-Gebet!“

بَابُ الإِعْتِكَافِ

Der Rückzug in die Moscheen – I`tikaf

Der „I`tikaf“[8] (الإِعْتِكَاف) gehört zu den guten freiwilligen Taten (Nafl/ النَّفْل).

Das Wort „`Ukuf“ (عُكُوْف - das dem Wort „I`tikaf“ zugrundeliegt) bedeutet: „An etwas festhalten“.

Der „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) ist nur möglich:

- Wenn man gleichzeitig fastet
- Ununterbrochen an einem Stück
- In Moscheen, wie Allah sagt:

  ... وَلَا تُبَاشِرُوهُنَّ وَأَنتُمْ عَاكِفُونَ فِي الْمَسَاجِدِ ... ﴿١٨٧﴾

  ﴿*... Und berührt sie nicht, wenn ihr euch in die Moscheen zurückgezogen habt! ...*﴾ (al-Baqarah: 2/ 187).
- Ist es in einer Stadt, in der ein Freitagsgebet (Salah al-Jumu`ah/ صَلَاة الجُمُعَة) abgehalten wird: Muss es in der Moschee sein in der es stattfindet, außer:
  Man legt ein Gelübde (Nathr/ النَّذْر) für bestimmte Tage ab und der Freitag gehört nicht dazu.

Der „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) muss mindestens, zehn Tage lang sein, damit es uns (der „Malikiyah“) gefällt.

---

[8] I`tikaf (الإِعْتِكَاف) von „`akafa“ (عَكَفَ): haften, halten an. Gemeint ist: Das Verweilen eines zumindest eingeschränkt geschäftsfähigen (Tamiz/ التَّمِيْز), fastenden Muslims in einer Moschee, für mindestens einen Tag oder mehr, um Allah zu gedenken (Thikr/ الذِّكْر), zu beten und den Koran zu lesen,

Legt man das Gelübde (Nathr/ النَّذْر) ab einen „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) zu vollziehen für einen Tag oder länger: Ist es verbindlich (Lazim/).

Legt man das Gelübde (Nathr/ النَّذْر) für eine Nacht ab (einen „I`tikaf“ zu vollziehen): Muss man es für einen Tag und eine Nacht tun.

Bricht man währenddessen vorsätzlich sein Fasten: Beginnt man seinen „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) von Neuem.

Das Gleiche gilt auch (dass man seinen „I`tikaf“ wieder von Neuem beginnen muss), wenn man währenddessen Geschlechtsverkehr hat, sei es tagsüber oder nachts, vorsätzlich oder versehentlich.

Erkrankt man: Geht man nachhause.

Ist man wieder genesen: Baut man auf dem auf, was man bereits geleistet hat.

Dasselbe gilt: Bekommt eine Frau im „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) ihre Periode (Haid/ الحَيْض).

Der „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) darf jedoch von beiden weiterhin nicht verletzt werden (Huramah/ الحُرْمَة) **– nicht in der Krankheit und nicht von der Frau in ihrer Periode.**[9]

- **Endet die Periode der Frau (Tuhur/الطُّهر)**
- **Oder erholt sich der Kranke**

wann auch immer, in der Nacht oder am Tag, gehen sie umgehend in die Moschee zurück.

Man verlässt den „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) nur aufgrund menschlicher Bedürfnisse.

**Der Eintritt in den „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) ist:** Vor dem Sonnenuntergang zur Nacht auf den Tag, an dem man seinen „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) beginnen möchte.

(Außerhalb der Moschee:)

- Unternimmt man keine Krankenbesuche
- Nimmt nicht an Totengebeten (Salah al- Janazah/ صَلَاة الجَنَازَة) teil
- Und geht nicht für Geschäfte heraus.

[9] D.h. ihnen bleibt verboten, was ihnen im „I`tikaf“ verboten war, außer Essen, bis sie nachdem ihr Hinderungsgrund aufgehoben wurde zurückkehren und ihren „I`tikaf“ beenden.

Es ist nicht erlaubt den „I`tikaf“ nur bedingt (Schart/ الشَّرْط) zu vollziehen.[10]

Es ist kein Problem (einen „I`tikaf“/ الإِعْتِكَاف zu vollziehen) wenn man der Imam der Moschee ist.

Man darf (im „I`tikaf“/ الإِعْتِكَاف) heiraten oder einen Heiratsvertrag für jemand anderen abschließen.

**Vollzieht man den „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) am Monatsanfang oder in der Monatsmitte:** Verlässt man seinen „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) nach Sonnenuntergang des letzten Tages.

**Vollzieht man seinen „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) so, dass der „I`tikaf“ (الإِعْتِكَاف) mit dem Fest zum Fastenbrechen (`Id al-Fitr/ عِيْد الفِطْر) verbunden wird:** Sollte man die Nacht auf das Fest (`Id al-Fitr/ عِيْد الفِطْر) in der Moschee vollbringen, damit man am Morgen von dort direkt zum Gebetsplatz für das Festgebet (Musala/ المصَلَّى) gehen kann.

[10] D.h. es ist nicht erlaubt ihn zu bedingen, indem man z.B. sagt: Ich vollziehe meinen „I´tikaf“ nur nachts und tagsüber nicht, oder andersherum, oder indem man sagt, wenn dieses oder jenes passiert, gehe ich heraus, etc.